Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 699
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 08. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2020)

zum Thema:

Ermäßigter Steuersatz für Kunsthandel und Galerien

und **Antwort** vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 699
vom 8. Juni 2020
über Ermäßigter Steuersatz für Kunsthandel und Galerien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was hat die Bundesregierung nach Kenntnis des Senats unternommen, um sich – wie im Koalitionsvertrag und in der Drucksache 19/8886 angekündigt – auch auf europäischer Ebene für die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bei gewerblich gehandelten Kunstgegenständen einzusetzen?

Zu 1.: Die Europäische Kommission (KOM) hat im Januar 2018 im Rahmen ihres alleinigen Initiativrechts einen Richtlinienvorschlag für eine Generalrevision des Anwendungsbereichs der ermäßigten Umsatzsteuersätze vorgelegt. Kernelement des Richtlinienvorschlags ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Steuersätze grundsätzlich auf alle Arten von Leistungen. Allerdings enthält der Vorschlag auch einen Negativkatalog von Leistungen, die nicht ermäßigt besteuert werden dürfen, unter anderem auch die Lieferung von Kunstgegenständen, die bisher unter bestimmten Voraussetzungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Nach Kenntnis des Senats beteiligt sich die Bundesregierung konstruktiv an den Beratungen zum Richtlinienvorschlag und setzt sich gegenüber der KOM weiter für die umfassende ermäßigte Umsatzbesteuerung im Handel mit Kunstgegenständen ein.

2. Wie ist die Margenbesteuerung für den Kunsthandel in Frankreich ausgestaltet, inwiefern geht die französische Regelung weiter als die deutsche? Ist die französische Regelung nach Rechtsauffassung des Senats konform mit EU-Recht? Hat die FMK eine Erklärung oder ein Rechtsgutachten zur Rechtskonformität des französischen Modells mit Vorgaben der EU vorgelegt? Hat die Bundesregierung, wie angekündigt, bei der EU-Kommission prüfen lassen, ob die Margenbesteuerung nach französischem Vorbild mit europäischem Recht konform ist? Ist dem Senat diesbezüglich ein Rechtsgutachten bekannt? (Bitte um Übermittlung der Rechtsgutachten)

Zu 2.: Beim Handel mit Kunstgegenständen hat eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit die Regelungen des § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG) anzuwenden (Differenz- bzw. Margenbesteuerung) und dadurch nur die sogenannte Marge, d. h. den Unterschiedsbetrag von Verkaufs- und Einkaufspreis, zu versteuern. Dabei gelten für den Bereich des Kunsthandels Sonderregelungen. Eine Anwendung der Margenbesteuerung ist hier grundsätzlich auch

möglich, wenn die Unternehmerin bzw. der Unternehmer den Kunstgegenstand selbst eingeführt oder steuerpflichtig erworben hat.

Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes nicht ermitteln oder ist der Einkaufspreis unbedeutend, wird abweichend von der o. g. Differenz 30 % des Verkaufspreises angesetzt (sog. Pauschalmargenbesteuerung). Die zu zahlende Umsatzsteuer ist aus der Pauschalmarge herauszurechnen. Diese Vorschrift basiert auf einer fast wortgleichen unionsrechtlichen Regelung.

Von den einschlägigen Verbänden wurde wiederholt auf eine abweichende französische Regelung hingewiesen, nach der die Möglichkeit einer Pauschalmargenbesteuerung im Bereich des Kunsthandels ausdrücklich (nur) an die Durchführung von Verkaufsfördermaßnahmen geknüpft werde.

In der Vergangenheit hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Anwendungsbereiches der Pauschalmarge unterbreitet, der sich an den in Frankreich bestehenden Regelungen orientierte. Dieser Vorschlag wurde auch vom Bundesministerium für Finanzen auf Unionsebene vorgestellt. Von der KOM und einer sehr großen Mehrheit der Mitgliedstaaten wurde er jedoch im Mehrwertsteuerausschuss als unionsrechtswidrig beurteilt. Nach Ansicht des Senats ist daher eine weitere Auslegung des Anwendungsbereiches der nationalen Pauschalmargenbesteuerung nicht möglich.

Erklärungen oder Rechtsgutachten zur Rechtsformkonformität des französischen Modells hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind dem Senat nicht bekannt.

3. Entspricht 25a.1 Abs. 11a, Satz 9 UStAE dem Willen des Gesetzgebers? Befürwortet der Senat eine Änderung von 25a.1 Abs. 11a UStAE zur Stärkung von Galerien, Kunsthandel und Künstlern?

Zu 3.: Die in Abschnitt 25a.1 Abs. 11a Satz 9 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) enthaltene Regelung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben. Auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen. Eine Änderung ist daher nur möglich, soweit sich die unionsrechtlichen Vorgaben ändern.

4. Was bedeutet 25a.1 Abs. 11a, Satz 8 UStAE in der Praxis?

Zu 4.: Der Einkaufspreis eines Kunstgegenstands ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers nach § 25a Abs. 6 UStG grundsätzlich aufzuzeichnen. Daher kann der Fall der Nichtermittelbarkeit des Einkaufspreises nur ausnahmsweise vorliegen; einen solchen Fall hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Unternehmerin bzw. der Unternehmer darlegt, dass alle zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. In Fällen, in denen die Unternehmerin bzw. der Unternehmer einen ermittelbaren Einkaufpreis nicht aufgezeichnet hat oder die Nichtermittelbarkeit des Einkaufspreises des Kunstgegenstands nicht darlegen kann, hat die Preisermittlung im Wege einer sachgerechten Schätzung durchgeführt zu werden. Probleme aus der Praxis, die im Zusammenhang mit dieser Regelung stehen, sind dem Senat nicht bekannt.

5. Steuerrechtler kritisierten das Vorgehen der Bundesregierung als voreilig. Man hätte das Vertragsverletzungsverfahren gelassen auf sich zukommen lassen und diskutieren müssen. Was wäre in diesem Fall schlimmstmöglich auf die Bundesrepublik Deutschland zugekommen? Was hat die Bundesrepublik bei Nichteinhaltung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu erwarten? In wie vielen Fällen hat die Bundesrepublik Deutschland bereits gegen die MwStSystRL verstoßen und welche Folgen hatte dies? Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind gegen die Bundesrepublik Deutschland derzeit anhängig?

Zu 5.: Nach Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die KOM Verstöße eines Mitgliedstaates gegen das Unionsrecht geltend machen (Vertragsverletzungsverfahren). Ein Vertragsverletzungsverfahren ist in ein Vorverfahren und ein gerichtliches Verfahren unterteilt. Die meisten Verfahren enden mit dem Vorverfahren. Hat ein Mitgliedstaat jedoch nach Auffassung der KOM im Rahmen des Vorverfahrens keine Übereinstimmung mit dem Unionsrecht hergestellt, kann die KOM den Europäischen Gerichtshof mit dem Fall befassen. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren kann es zur Verhängung von finanziellen Sanktionen gegen den betroffenen Mitgliedstaat kommen.

Adressat eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen möglicher Verstöße des nationalen Umsatzsteuerrechts gegen Unionsrecht ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung. Die Bundesländer sind daher nicht direkt von Vertragsverletzungsverfahren betroffen. Nach den hier vorliegenden Informationen hat die KOM in den letzten 10 Jahren 11 Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen vermuteter Verstöße gegen unionsrechtliche Regelungen im Bereich der Mehrwertsteuer eingeleitet. Die bereits erledigten Verfahren wurden nach Kenntnis des Senats überwiegend mit dem Vorverfahren beendet. Derzeit sind im Bereich der Mehrwertsteuer 5 Vertragsverletzungsverfahren anhängig, in denen noch keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

6. Welche Kenntnis hat der Senat über Einbußen im Kunsthandel durch die Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes? Wie hat sich die Zahl der Kunsthändler und die Zahl der privaten Galerien seit 2013 in Berlin entwickelt? Wie haben sich die Umsätze der Kunsthändler und die Umsätze der privaten Galerien weltweit, in Deutschland und in Berlin seit 2013 entwickelt? Ist es zutreffend, dass insbesondere kleinere und mittelständische Galerien mit einem Umsatz von unter 0,5 Mio. Euro pro Jahr Umsatzverluste hinnehmen mussten?

Zu 6.: Dem Senat liegen keine konkreten Informationen über die Einbußen im Kunsthandel durch die Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes oder zur Entwicklung der Anzahl der Kunsthändlerinnen bzw. Kunsthändler und Galerien ab 2013 vor. Der Senat teilt allerdings die Einschätzung der einschlägigen Verbände, dass die unionsrechtlich erforderliche Einschränkung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes für Kunstgegenstände ab 2014 (Vertragsverletzungsverfahren aus dem Jahr 2012) zu Einbußen im Kunsthandel geführt hat.

7. Sieht der Senat durch den höheren Steuersatz in Deutschland eine Schlechterstellung der deutschen Kunsthändler und Galeristen im internationalen Wettbewerb? Wie will der Senat die Wettbewerbsfähigkeit Berliner Galerien und Kunsthändler im internationalen Handel verbessern? Welche konkreten Maßnahmen wird der Berliner Senat ergreifen, um den Abstimmungsprozess zwischen den Ländern (für eine Durchführungsverordnung) und mit dem Bund zu beschleunigen?

Zu 7.: Dem Senat ist bewusst, dass insbesondere im außereuropäischen Ausland andere steuerrechtliche Rahmenbedingungen für den Kunstmarkt gelten, die zu einer Schlechterstellung von europäischen Kunsthändlerinnen und Kunsthändlern führen können. Ohne eine Änderung des Unionsrechts sieht der Senat aktuell jedoch keine

Möglichkeit, speziell die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Galerien und Kunsthändlerinnen bzw. Kunsthändler im internationalen Handel durch mehrwertsteuerliche Maßnahmen zu verbessern.

8. Der BBK forderte die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Kunst in den Anhang III der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie aufgenommen wird. Unterstützt der Senat diese Forderung? (Antwort bitte begründen)

Zu 8.: Der Senat unterstützt die konstruktiven Bemühungen der Bundesregierung auf europäischer Ebene auf eine entsprechende Rechtsänderung hinzuwirken. Hierdurch könnte eine Verbesserung der Stellung europäischer Galerien und Kunsthändlerinnen bzw. Kunsthändler im internationalen Wettbewerb bewirkt werden.

Berlin, den 18.06.2020

In Vertretung

…….
Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen